

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die Ausschußmänner haben auch darüber zu wachen, daß die Statuten von den Mitgliedern ihres Distriktes befolgt werden und insbesondere bei Besitzveränderungen die Erwerber auf die Vorschriften des § 16 aufmerksam zu machen.

Der Vereinsauschuß tritt so oft zu einer Beratung zusammen, als es dem Geschäftsleiter notwendig erscheint, oder drei Ausschußmitglieder eine Ausschußsitzung verlangen.

§ 21. Wenn an einer versicherten Fehung ein nach diesen Statuten zu vergütender Schaden entsteht, so hat das betreffende Mitglied denselben dem Zirkelausschuß binnen drei Tagen anzuzeigen und ist derselbe verpflichtet, den ihm angezeigten Schaden unverzüglich dem Geschäftsleiter bekanntzugeben, welcher die Einhebung der Beiträge durch die Ausschußmänner zu veranlassen hat. Innerhalb 8 Wochen nach erhaltenem Auftrag zur Einhebung der Beiträge, hat jeder Zirkelausschuß dieselben an den Geschäftsleiter abzuführen, von welchen die den Beschädigten zu leistende Vergütung an denselben längstens innerhalb eines Vierteljahres vom Tag der erhaltenen Verständigung des entstandenen Schadens auszufolgen ist.

Die von den Vereinsmitgliedern einzuhebenden Beiträge sind von den einsammelnden Ausschußmännern in das Vereinsbüchel der Mitglieder einzutragen und durch die Namensfertigung der Empfang zu bestätigen. Die an den Beschädigten ausgefolgte Entschädigung hat derselbe zu quittieren und die Stempelgebühr zu bezahlen.

§ 22. Die von den Mitgliedern abgeforderten Beiträge sind sogleich an den Ausschußmann zu bezahlen. Wenn der Ausschußmann ein Mitglied nicht zuhause trifft, so hat er dasselbe durch die Hausgenossen oder durch einen Nachbar davon verständigen zu lassen, daß der Beitrag zu leisten ist; in diesem Falle, oder wenn auch aus einem anderen Grund ein Mitglied die Zahlung nicht sogleich leistet, ist dasselbe verpflichtet, den zu leistenden Beitrag innerhalb acht Tagen unentgeltlich in das Haus des Ausschußmannes zu bringen oder während dieser Zeit an demselben in irgend einer Weise die Zahlung zu leisten. Rückständige Beiträge sind von dem Geschäftsleiter im gerichtlichen Wege hereinzubringen.